



# SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Dörpen - Postfach 11 40 - 26888 Dörpen

An alle Unternehmen  
in der Samtgemeinde Dörpen

**Rathaus:**  
Hauptstraße 25  
26892 Dörpen  
www.doerpen.de

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0  
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 208  
➤ Telefax: (0 49 63) 4 02 - 220  
✉ Mail: lager@doerpen.de

Auskunft erteilt: Heinz-Hermann Lager  
Zimmer Nr.: 208

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

25.03.2020

## Unterstützungsangebote für lokale Unternehmen in der Corona-Krise

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer in der Samtgemeinde Dörpen,

da die schwierige Situation der Corona-Krise insbesondere die Betriebe, die aufgrund der aktuell geltenden Beschränkungen für ungewisse Zeit ganz schließen müssen, letztlich aber auch fast die gesamte übrige Wirtschaft in unserer Samtgemeinde hart trifft, möchten wir sie unterstützen und informieren Sie über folgende Punkte:

### 1. Stundung von Gewerbesteuerforderungen

Mit den Bürgermeistern aller unserer Mitgliedsgemeinden haben wir uns darauf verständigt, dass für alle von der Krise wirtschaftlich stark betroffenen Unternehmen auf Antrag zunächst pauschal bis zum 31.05.2020 alle Gewerbesteuerforderungen zinslos gestundet werden, wenn eine kurze auf Plausibilität prüfbare Begründung vorgelegt wird. Auf die Vorlage von Nachweisen wird verzichtet. Für die Zeit nach dem 31.05. wollen wir kurzfristig auf Basis der dann vorliegenden Informationen entscheiden, ob dann bereits individuelle Stundungsregelungen getroffen werden können oder die Pauschalregelung verlängert wird.

Außerdem weisen wir Sie auf die Möglichkeit hin, beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zu stellen. Die Finanzämter sind angewiesen, solchen Anträgen unter vereinfachten Voraussetzungen stattzugeben.

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS  
Emsl. Volksbank eG DE54 2666 1494 0010 0501 00 GENODEF1MEP  
Volksbank Emstal eG DE39 2806 9991 2411 3077 00 GENODEF1LTH  
Oldenburgische Landesbank DE79 2802 0050 7661 1110 00 OLBODEH2

#### - 2 -Besuchszeiten:

**Mo.+Di.** 8.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr  
**Mi.** 8.00 - 12.30 Uhr  
**Do.** 8.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 17.45 Uhr  
**Fr.** 8.00 - 12.00 Uhr

## **2. Förderprogramme des Landes und Bundes**

In dieser Woche wurden folgende Förderprogramme beschlossen und die Antragsverfahren dazu eröffnet:

### ***a) Zuschüsse des Landes Niedersachsen für Kleinunternehmer***

Nach dem jetzt vorliegenden Entwurf der Richtlinie sind kleine Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten und max. 10 Mio. € Jahresumsatz oder bis zu 10 Mio. € Jahresumsatz antragsberechtigt. Es ist vorgesehen, dass ein nach Betriebsgröße gestaffelter Liquiditätszuschuss von bis zu 20.000 Euro zur Verfügung gestellt wird.

### ***b) Kredit zur Liquiditätshilfe***

Mit dem Kredit zur Liquiditätshilfe soll kleinen und mittleren Unternehmen ein Kreditbetrag bis 50.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist die Unterstützung von Unternehmen mit tragfähigen Geschäftsmodellen und Perspektiven, die aufgrund der Corona-Krise temporäre Umsatzrückgänge und somit einen erhöhten Liquiditätsbedarf haben.

Für beide Förderprogramme können voraussichtlich ab Mittwoch, den 25. 03. 2020, Anträge bei der N-Bank gestellt werden. Nähere Informationen zu den beiden Förderprogrammen und weiteren Hilfen können den Veröffentlichungen der N-Bank entnommen werden:

<https://www.nbank.de/Service/News/Soforthilfen-starten.jsp>

### ***c.) Corona Sofort-Hilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige***

In Ergänzung zu den o.g. Programmen des Landes Niedersachsen stellt der Bund Mittel für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen und Angehörige der freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente - VZÄ) bereit. Die Mittel können kumulativ mit den Landesmitteln abgerufen werden.

- Bis 9.000 € Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ)
- Bis 15.000 € Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (VZÄ)
- Ggf. Beantragung für zwei weitere Monate möglich
- Voraussetzung: Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona (Ausgenommen sind Betriebe mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten vor März 2020)
- Mittelverwaltung durch die Länder
- Volumen: Bis zu 50 Mrd. Euro

Der genaue Weg der Beantragung ist noch nicht geregelt, wird aber wohl auch über die NBank erfolgen.

## **3. KfW-Darlehen des Landes Niedersachsen**

### ***a) Überbrückungskredite***

Das Darlehensprogramm des Landes sieht Überbrückungskredite mit einer Laufzeit von 10 Jahren für kleine und mittlere Unternehmen vor. In den ersten zwei Jahren sollen diese zins- und tilgungsfrei zur Verfügung stehen. Zudem sind keine Sicherheiten zu erbringen. Der Höchstbetrag ist auf 50.000 € pro Fall festgesetzt.

**b) KfW-Unternehmerkredit**

Dieser Kredit bietet Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 90 % für Betriebsmittelkredite für kleine und mittlere Unternehmen bzw. 80 % für große Unternehmen bis 1 Mrd. Euro Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern. Die Beratung zum KfW-Unternehmerkredit erfolgt durch die Hausbank.

**4. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Die Kassen als Einzugsstellen haben sich auf eine schnelle und unbürokratische Stundungsmöglichkeit für Sozialversicherungsbeiträge geeinigt. Dies kann formlos gegenüber der Kasse erfolgen. Die Kassen sind hier zu kulantem Vorgehen angehalten.

Bitte beachten Sie, falls Sie davon Gebrauch machen müssen, die Kündigungsfrist Ihres Lastschriftmandats. Die Frist für die Beantragung läuft am Freitag, 27. März 2020, aus.

Aufgrund der aktuellen Lage hat sich aber beispielsweise die AOK Niedersachsen dazu entschlossen, für den Stundungszeitraum keine Stundungszinsen, Mahngebühren oder Säumniszuschläge zu berechnen und keine Sicherheitsleistungen einzufordern. Es wird davon ausgegangen, dass andere Kassen auch so verfahren werden.

Das Unternehmen muss die Stundung beantragen und glaubhaft darlegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Als betroffenes Unternehmen wenden Sie sich hierzu bitte direkt an die zuständige Krankenkasse. Leider ist eine gebündelte Bearbeitung der Anträge durch eine zentrale Stelle nicht möglich, das heißt, sie müssen bei jeder einzelnen Krankenkasse den entsprechenden Antrag stellen.

Im Übrigen stehen unser Wirtschaftsförderer Heinz-Hermann Lager und ich Ihnen für die Beantwortung von Fragen oder aber auch für Vorschläge, wie wir Sie zusätzlich unterstützen können, gerne zur Verfügung:

Hermann Wocken E-Mail: <a href="mailto:wocken@doerpen.de">wocken@doerpen.de</a> Tel. 04963-402205	Heinz-Hermann Lager E-Mail: <a href="mailto:lager@doerpen.de">lager@doerpen.de</a> Tel. 04963-402208
---	--

Lassen Sie uns in dieser schwierigen Zeit zusammenstehen. Unser Signal an Sie lautet: Wir lassen Sie nicht im Regen stehen und unterstützen Sie, wo wir nur können!

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Wocken